

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
34-0141.50/10145

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 25. August 2016

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange,
Fraktion DIE LINKE**

Drs.-Nr.: 6/5852

**Thema: „Anti-Terror-Paket“ in Sachsen – Ausrüstungsgegenstände
und Fahrzeuge zum Schutz der Polizeibeamten bei terroristi-
schen Taten und Amokläufen in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Leipziger Volkszeitung ist am 27. Juli 2016 auf Seite 5 unter der Überschrift ‚Terrorgefahr: Sachsens Polizei rüstet auf‘ zu lesen: ‚Waffen, Fahrzeuge, Schutzwester – bei der Aufrüstung der Polizei kommt Sachsen laut Auskunft des Dresdner Innenministeriums gut voran. Wir sind seit einem Jahr dabei, unsere Polizei besser auf mögliche Terrorgefahren vorzubereiten und sie entsprechend auszustatten‘, sagte gestern ein Ministeriumssprecher. Für über zehn Millionen Euro würden rund 1400 Polizeibedienstete mit Schutzwester der Klasse 4, ballistischen Helmen und Maschinenpistolen ausgestattet. Ferner erhalten die Polizeidirektionen in Leipzig, Dresden, Chemnitz, Zwickau und Bautzen sowie Bereitschaftspolizei und Spezialeinheiten mehrere gepanzerte Fahrzeuge.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte welcher Dienststellen wurden/werden seit wann aus dem „Anti-Terror-Paket“ mit Schutzwester der Klasse 4, mit ballistischen Helmen und Maschinenpistolen ausgestattet und bis wann werden diese Ausrüstungsgegenstände anschafft und ausgegeben sein? (Bitte aufstellen nach Beschaffungszeitraum, Dienststellen und Anzahl der Beamtinnen und Beamten!)

Frage 2:

Wie viele gepanzerte oder teilgepanzerte Fahrzeuge als Dienst- und Einsatzfahrzeuge bzw. Sonderfahrzeuge werden im Rahmen des „Anti-Terror-Pakets“ angeschafft und stehen dann für welche Dienststellen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnen 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.



zur Verfügung? (Bitte aufstellen nach Dienststellen, Anschaffungszeitraum, Streifenwagen, Dienst- und Einsatzfahrzeugen etc.!)

Frage 3:

Wie viele gepanzerte oder teilgepanzerte Funkstreifenwagen bzw. Gruppentransportwagen bzw. Funkstreifenwagen und Gruppentransportwagen bei denen schusshemmendes und schusssicheres Material verwendet wurde, wurden bereits bzw. werden zur Sicherung der Beamten im sogenannten Erstzugriff angeschafft und stehen welchen Dienststellen zur Verfügung?

Frage 4:

Welche weiteren Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge werden im Rahmen des „Anti-Terror-Pakets I und II“ beschafft und sollen welchen Dienststellen zur Verfügung stehen? (Bitte aufstellen nach Jahren, Anschaffungszeitraum, Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen sowie Dienststellen)

Frage 5:

Ist über die Beschaffung gemäß Fragen 1 bis 4 hinaus die Anschaffung weiterer Ausrüstungsgegenstände bzw. Einsatzmittel für Polizeibeamtinnen und -beamte geplant bzw. wäre dies erforderlich, um diese im Sinne der Vorgabe, dass bei Amoklauf oder Geiselnahme ersteintreffende Beamten den Erstzugriff führen sollen, besser schützen zu können?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Durch die Sächsische Staatsregierung wurden zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, um die Ausrüstung der sächsischen Polizei insbesondere zur Bewältigung von Terror- bzw. terrorähnlichen Lagen hinsichtlich notwendiger Schutzmittel sowie Bewaffnung zu ergänzen. Dazu zählen sondergeschützte Fahrzeuge für die Polizeidirektionen, die Bereitschaftspolizei und das Landeskriminalamt, 1.400 Plattenträger und ballistische Helme sowie eine wirksamere Bewaffnung. Darüber hinaus werden die Standarddienstpistolen der sächsischen Polizei (bisher Heckler & Koch P7) durch neue Pistolen (Heckler & Koch SFP 9-TR) ersetzt. Die Ausstattung erfolgt jeweils schrittweise.

Von einer weitergehenden Beantwortung wird abgesehen. Einer Beantwortung stehen überwiegende Belange des Geheimschutzes sowie der Schutz der Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2, 2. Alternative Sächsische Verfassung (SächsVerf) entgegen.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Fragerecht nicht schrankenlos. Bei ihrer Entscheidung hatte die Staatsregierung eine Abwägung zwischen dem Informationsrecht des Abgeordneten und den Geheimschutzbelangen sowie den Rechten Dritter durchzuführen. Diese verfassungsimmanenten Schranken würden bei einer Beantwortung überschritten, da mit den Fragen Informationen über die Ausstattung der sächsischen Polizei begehrt werden, aus denen polizeitaktische Planungen geschlossen werden können.



Im vorliegenden Falle sind wichtige Geheimschutzbelaenge betroffen, weil die Bekanntgabe polizeilich einsatzrelevanter Ausstattungsdetails dem Wohl des Bundes oder Landes Nachteile bereiten würde. Nachteile sind in diesem Zusammenhang dann als relevant anzusehen, wenn wesentliche Interessen, wie die Funktionsfähigkeit des Bundes oder eines Landes, betroffen sind.

Dies gilt insbesondere auch für Arbeitsweisen der für die innere Sicherheit tätigen Behörden (BVerfG, Beschluss v. 26. Mai 1981 - 2BvR 215/81, BVerfGE 57, 250 [284]). Die vollständige Beantwortung der Frage würde die taktische, technische sowie zeitliche Einsatzfähigkeit der sächsischen Polizei offenbaren. Mithin würde dem polizeilichen Gegenüber die Möglichkeit eröffnet werden, sich mit polizeilichen Taktiken zu befassen, diese zu analysieren und als Folge hiervon geeignete Gegenstrategien zu entwickeln. Vor allem zeitliche Abfolgen einer schrittweisen Ausrüstungsergänzung in Verbindung mit Angaben zu einzelnen Dienststellen oder Organisationseinheiten, Ausstattungsdichten und technischen Angaben zur Ausrüstung sind bei vergleichenden Analysen, auch mit anderen Bundesländern, geeignet, mögliche Täter so zu beeinflussen, dass Tatorte in Bereichen noch nicht bzw. anders ausgestatteter Sicherheitskräfte bevorzugt werden könnten. Ebenso könnten Reaktionszeiten staatlicher Sicherheitskräfte durch mögliche Täter erahnt und so in ihrem Interesse genutzt werden. Dies verdeutlicht sich vor allem dadurch, dass es sich bei der erfragten Ausrüstung ausschließlich um solche handelt, die vor dem speziellen Hintergrund der Bewältigung terroristischer bzw. terrorgleicher Einsatzlagen beschafft wird und schon deshalb nicht zum normalen und damit bekannten Erscheinungsbild der sächsischen Polizei gehört. Die uneingeschränkte Beantwortung im Wege der Kleinen Anfrage würde dem Wohl mindestens des Freistaates Sachsen Nachteile bereiten.

Aufgrund der hohen Rechtsgüter, die durch polizeiliche Maßnahmen zu schützen sind, kommt in der Regel auch eine Mitteilung an den Landtag im Wege VS-NFD nicht in Betracht, bzw. muss sie bei der durchzuführenden Abwägung mit der Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter zurücktreten. Der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz des Rechtsguts Leben und körperliche Unversehrtheit kann nur dann hinreichend gewährleistet werden, wenn die Informationsübermittlung gänzlich unterbleibt. Sollten Informationen selbst unbeabsichtigt an die Öffentlichkeit gelangen, bestünde eine Gefahr für die benannten Rechtsgüter, die gerade vermieden werden soll. Dies hat der aktuelle Fall der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Linksfraktion im Bundestag belegt.

Die Anfrage genügt darüber hinaus nicht den formalen Anforderungen des § 56 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des 6. Sächsischen Landtags. Die Kleine Anfrage enthält mehr als fünf Einzelfragestellungen. Zwar sind die Fragestellungen in fünf mit Ziffern versehene Abschnitte gegliedert, diese enthalten jedoch in der Summe mehr als fünf Fragestellungen, da teils mehrere Fragestellungen durch ein „und“ oder „bzw.“ zu einer Ziffer zusammengeführt wurden.

Die Zulässigkeit der Begrenzung des Fragerechts einzelner Abgeordneter auf fünf Einzelfragen durch die Geschäftsordnung des Parlamentes findet seine verfassungsrechtliche Grundlage auch in dem Gedanken, dass das Parlament das Spannungsverhältnis zwischen dem Fragerecht der Abgeordneten einerseits und deren Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung als Staatsorgan andererseits zu regeln befugt ist (Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 29. April 2010 – Vf. 54-I-09 -, juris Rdn 366).



Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Geschäftsordnung die zulässige Anzahl Kleiner Anfragen eines Abgeordneten weder pro Tag noch binnen eines sonstigen Zeitraums begrenzt. Auch eine Einschränkung dahingehend, dass Fragen zu einem bestimmt bezeichneten Bereich in einem konkreten Zeitraum – etwa binnen eines Tages oder binnen vier Wochen – nur einmal eingereicht werden dürfen, ist der Geschäftsordnung nicht zu entnehmen (Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Beschluss vom 19. Juli 2012 – Vf. 21-I-12 –, juris 39).

Insofern ist es allein die Beschränkung auf fünf Einzelfragestellungen, die die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung als Staatsorgan konkretisiert. Es gebietet sich daher, dass die Auslegung des zentralen Begriffs der „Einzelfragestellung“ diesen einen objektiven Sinn beläßt und nicht auf eine formale syntaktische oder semantische Aussage reduziert wird.

Selbst ein großzügiges Verständnis der Begriffes „Einzelfragestellung“ findet deshalb dort seine Grenzen, wo ein mit einem Fragezeichen endender Satz zwei Frageperspektiven umfasst und daher zwei Antworten verlangt. Es hat zu gelten: Eine Fragestellung ist das, worauf man eine Antwort geben kann.

Dies trifft hier auf die Frageziffern 1 und 5 nicht zu, was unmittelbar aus dem Umstand ersichtlich wird, dass die Fragestellung 1 mit der Anzahl der Polizeibeamtinnen und -beamten, die aus dem „Anti-Terror-Paket“ ausgestattet wurden, beantwortet werden könnte und die mit „und“ angefügte zweite Fragestellung nach dem Zeitpunkt der Anschaffung und Ausgabe der Gegenstände neben den Frageziffern 2 bis 5 verblieb. Die erste Frage der Fragestellung unter Ziffer 5 wäre mit der Angabe beantwortet, ob über die beschaffte Ausrüstung hinaus weitere Anschaffungen geplant sind. Daran schließt sich nach „bzw.“ die zweite Fragestellung unter Ziffer 5 an, die auf die Einschätzung der Erforderlichkeit weiterer Beschaffungen abzielt.

Die Staatsregierung kann die Beantwortung einer der Beschränkung des § 56 Abs. 2 Satz 2 GO nicht genügenden Anfrage ungeachtet dessen ablehnen, dass der Landtagspräsident diese nicht als unzulässig beanstandet hat. Eine derartige Anfrage unterfällt nicht dem Schutz des Art. 51 Abs. 1 SächsVerf (vgl. SächsVerfGH, a.a.O.; Nds-StGH, Beschluss vom 17. Januar 2008 – StGH 1/07 – juris Rn. 54) und löst damit eine Antwortpflicht der Staatsregierung nicht aus (VerfGH v. 19. Juli 2012, Vf. 21-I-12 – juris Rdn 40).

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig